

BVGer D-6122/2013 vom 4. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6122_2013

FR: TAF D-6122/2013 du 4 décembre 2014

IT: TAF D-6122/2013 del 4 dicembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG. Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.1

Der vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens vorgebrachte und mit Beweismitteln untermauerte Sachverhalt wird vom BFM nicht in Frage gestellt (Strafverfahren wegen Beleidigung vor dem Asliye Ceza Mahkemesi-Gericht in D._____). Die darauf basierenden ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung geben keinen Anlass zu Beanstandungen durch das Bundesverwaltungsgericht. Diese Sichtweise wird in der Rechtsmitteleingabe grundsätzlich ebenfalls geteilt. Es kann daher, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in ihrem Entscheid verwiesen werden.

E. 4.2

Strittig - wie in der Beschwerde unter Einreichung von Dokumenten behauptet - ist vorliegend indes die Frage, ob das vor dem Asliye Ceza Mahkemesi-Gericht (Strafamtsgericht) gegen den Beschwerdeführer anhängig gemachte Strafverfahren wegen Beleidigung zur Weiterbehandlung an das Agir Ceza Mahkemesi-Gericht (Schweres Strafgericht) überwiesen worden ist oder ob - wie in der Eingabe vom 27. November 2013 (vgl. Bst. E.) ausgeführt - beide Gerichte ein Strafverfahren gegen ihn durchführen. Diesfalls wäre, wie bereits in der angefochtenen Verfügung begründet (vgl. II/1 S. 4, 3. Abschnitt), von einer anderen, unter Umständen zuungunsten des Beschwerdeführers ausfallenden respektive möglicherweise (asyl-)relevanten Ausgangslage hinsichtlich des geltend gemachten Strafverfahrens auszugehen. Die Verfügung des BFM wäre - wie in der Beschwerde ausgeführt - unter der falschen Annahme ergangen, dass das eingeleitete Strafverfahren vor einem ordentlichen Strafgericht stattfinden würde. Die Verfügung des BFM müsste deshalb wegen unzutreffender Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, eines schweren und auf Beschwerdestufe nicht heilbaren Mangels, aufgehoben und zur Neuurteilung der Sache an dieses zurückgewiesen werden.

E. 4.3

Die eben skizzierte Sachlage (E. 4.2) trifft aber nicht zu. Die auf Beschwerdestufe eingereichten Dokumente (vgl. Bst. C. und E.) sind nicht geeignet, die in diesem Zusammenhang vertretene Annahme des Beschwerdeführers zu untermauern. Die Vorinstanz unterzog im Rahmen der Vernehmlassung vom 13. Dezember 2013 die entsprechenden Dokumente einer einlässlichen Würdigung (vgl. Bst. F.). Als Ergebnis kam dabei zusammenfassend heraus, dass in casu nicht von einer Überweisung des Ehrverletzungsverfahrens vom Strafamtsgericht an das Schwere Strafgericht ausgegangen werden konnte. Ebenfalls ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme eines separat gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Strafverfahrens vor dem Schwere Strafgericht. Dieses vom Beschwerdeführer angeführte Verfahren betraf zwei andere Personen als Angeklagte. Der Beschwerdeführer wurde im diesbezüglichen Verfahren als Zeuge vorgeladen. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich den von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen respektive Schlussfolgerungen an. Um Wiederholungen zu

vermeiden, kann daher auf die zutreffenden Ausführungen des BFM in besagter Vernehmlassung verwiesen werden. Diese Vorgehensweise rechtfertigt sich umso mehr, als der Beschwerdeführer von der Wahrnehmung des ihm hierzu eingeräumten Replikrechts keinen Gebrauch machte (vgl. Bst. I.). Mithin ist aus der Verhaltensweise des Beschwerdeführers abzuleiten, dass er gegen das in der Vernehmlassung dargelegte Ergebnis keine entkräftenden oder beseitigenden Einwände anzubringen vermag. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aus dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren vor dem Strafamtsgericht D._____ - wie das BFM in der angefochtenen Verfügung bereits festhielt - keinen Verfolgungssachverhalt im Sinne von Art. 3 AsylG geltend machen kann.

E. 4.4

Zu keiner anderen Beurteilung in der Frage der Asylgewährung führen die weiteren mit Eingabe vom 3. Juni 2014 eingereichten Beweismittel (vgl. Bst. J.). Es gilt hierzu vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer diese Beweismittel, ohne gross zu kommentieren respektive ohne die geringste individuelle Betroffenheit in dieser Angelegenheit zu offenbaren, zu den Akten reichte. Der Aufforderung zur Übersetzung der entsprechenden Dokumente kam er nicht nach, weshalb eine solche von Amtes wegen angeordnet wurde. Zu der vom BFM in seiner Zweitvernehmlassung vom 8. September 2014 (Bst. M.) vorgenommenen Würdigung der eingereichten Unterlagen sowie den daraus von diesem gezogenen Feststellungen und Schlussfolgerungen nahm der Beschwerdeführer im Rahmen des ihm gewährten Replikrechts nicht Stellung (vgl. Bst. N. und O.). Das vom BFM dargelegte Ergebnis, an dem zu zweifeln das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung sieht, bleibt unwidersprochen und es kann daher, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen in der erwähnten Vernehmlassung verwiesen werden. Ebenso ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die allenfalls aus seiner Unterlassung resultierenden nachteiligen Konsequenzen der Beweislosigkeit für die behauptete Sachverhaltsdarstellung in Eigenverantwortung zu tragen hat.

E. 4.5

Sodann ändern weder die mit der Beschwerde eingereichten Internetberichte über das Urteil vom 5. August 2013 auf www.srf.ch (Verurteilung von beinahe 300 Personen zu teils lebenslänglichen Freiheitsstrafen wegen angeblichen Putsches) noch die Medienmitteilung von amnesty international vom 27. März 2013 etwas daran (Beschwerdebeilagen 6). Diesen sich nicht konkret auf die Situation des Beschwerdeführers beziehenden Publikationen ist die beweisrechtliche Bedeutung abzusprechen. Nicht gehört werden kann nach dem Gesagten das Vorbringen in der Eingabe vom 27. November 2013, der Beschwerdeführer soll wegen des politischen Verfahrens vor dem Agir Ceza Mahkemesi-Gericht und aufgrund seines politischen Profils bei den türkischen Sicherheitsbehörden registriert worden sein. Im Gesamtkontext des vorliegenden Verfahrens erweist sich das Vorbringen bezüglich des politischen Verfahrens als unzutreffende Behauptung (vgl. E. 4.3) respektive hinsichtlich einer Fichierung als blosser Mutmassung. Im Zusammenhang mit dem politischen Profil des Beschwerdeführers ist der Vollständigkeit halber insbesondere zu erwähnen, dass er anlässlich der direkten Bundesanhörung ein politisches Engagement in Abrede stellte. Ebenfalls verneinte er ausdrücklich irgendwelche Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden, die ihm daraus entstanden sein könnten, weil seine Mutter vor sechs Jahren die Türkei verliess und in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden ist. Bei dieser Sachlage und in Ermangelung näherer Hinweise oder Aufschlüsse für eine

(asyl-)relevante Gefährdungssituation des Beschwerdeführers erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Er kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die persönliche Situation des - ausser den als asylirrelevant erkannten hängigen Strafverfahren - ansonsten Probleme mit den heimatlichen Behörden ausdrücklich verneinenden Beschwerdeführers lassen auf eine konkrete Gefährdung im Falle seiner Rückkehr in die Türkei schliessen. Des Weiteren bestehen - wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt - keine Hinweise darauf, dass dessen Reintegration im Heimatland auf unüberwindbare Hindernisse stossen könnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. III/Ziff. 2 S. 5). In Berücksichtigung sämtlicher für das vorliegende Verfahren relevanten Aspekte erweist sich der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit Zwischenverfügung vom 11. November 2013 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt einer nachträglichen Änderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers gutgeheissen (vgl. Bst. D.). Da der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten aktuell nach wie vor nicht erwerbstätig ist, kann davon ausgegangen werden, dass er prozessual bedürftig ist. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist demnach zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.